

Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein- Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlenreviers / Garzweiler II

Stellungnahme des BUND NRW

3. Dezember 2015

Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlenreviers / Garzweiler II – Stellungnahme des BUND NRW

Die den bisherigen Genehmigungen der Braunkohlenpläne zu Grunde liegenden Leitentscheidungen aus den Jahren 1987 und 1991 und die damit definierten Grundannahmen zur Förderung von Braunkohle im Rheinischen Revier und damit verbundene Zwangsumsiedlungen und Umweltbeeinträchtigungen bedürfen einer grundlegenden Überarbeitung und Neuausrichtung. Schon 1991 hatte der BUND begründete Kritik an der damaligen Bewertung der Braunkohle als einen „sicheren, kostengünstigen Rohstoff“ und dessen vermeintlich energiewirtschaftlich und energiepolitisch „sinnvollem Einsatz“ geäußert. Insbesondere die energie- und Klimaschutzpolitischen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich gegenüber 1987/1991 unzweifelhaft weiter gravierend geändert. Auch das vom BUND und einem privaten Beschwerdeführer vor dem Bundesverfassungsgericht 2013 erstrittene „Garzweiler-Urteil“¹ muss zu einer Neubewertung der Braunkohlenpolitik führen.

Insofern begrüßt der BUND die Absicht der Landesregierung, die bisherigen Leitentscheidung und die Braunkohlenplanung zu überprüfen. Allerdings bleibt der vorgelegte Entwurf einer neuen Leitentscheidung weit hinter den Erfordernissen zurück.

Energiewirtschaftliche Notwendigkeit für die neue Leitentscheidung

Zur fachlichen Vorbereitung der Leitentscheidung ist eine Auswertung von Studien zur langfristigen Energieversorgung in Deutschland bzw. Nordrhein-Westfalen erstellt worden. Diese sollen die ganze Bandbreite zur Abschätzung des zukünftig erwarteten Anteils der Braunkohle an der Stromerzeugung abdecken.

Die Auswahl der Studien erfolgte jedoch willkürlich. Darauf hatte der BUND bereits im Rahmen des von der Staatskanzlei initiierten Expertengesprächs „Energie“ am 10. März 2015 hingewiesen und mit späteren Schreiben noch einmal schriftlich dargelegt. So blieben mindestens zwei wichtige Studien zur künftigen Rolle der Braunkohle unberücksichtigt:

- PAO-YU OEI, CLAUDIA KEMFERT, FELIX REITZ UND CHRISTIAN VON HIRSCHHAUSEN: Braunkohleausstieg – Gestaltungsoptionen im Rahmen der Energiewende. DIW Berlin, Politikberatung kompakt 84, Berlin, Juli 2014.
- DR. DIERK BAUKNECHT, HAUKE HERMANN, DAVID RITTER, MORITZ VOGEL, CHRISTIAN WINGER: Braunkohleausstieg NRW: Welche Abbaumengen sind energiewirtschaftlich notwendig und klimapolitisch möglich? Bericht des Öko-Institut e.V. im Auftrag des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Freiburg, März 2015.

¹ BVerfG, 1 BvR 3139/08 vom 17.12.2013, Rn. (1-333), http://www.bverfg.de/e/rs20131217_1bvr313908.html

Es drängt sich dadurch der Verdacht auf, dass diese Studien bewusst außer Acht gelassen wurden. Jedenfalls kann so der eigene Anspruch, ein „möglichst breites Bild der möglichen zukünftigen Energieversorgung“ abzubilden, nicht erfüllt werden. Insbesondere die vom BUND beim Öko-Institut e.V. in Auftrag gegebene Studie ist unseres Wissens die einzige, die sich dezidiert mit konkreten, vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele noch zu tolerierenden Braunkohleabbauemengen auseinandersetzt.

Erfordernisse einer langfristigen Energieversorgung

Entscheidungssatz 1

Braunkohlenabbau ist im rheinischen Revier weiterhin erforderlich, dabei bleiben die Abbaugrenzen der Tagebaue Inden und Hambach unverändert und der Tagebau Garzweiler II wird so verkleinert, dass die Ortschaft Holzweiler, die Siedlung Dackweiler und der Hauerhof nicht umgesiedelt werden.

Vor dem Hintergrund des NRW-Klimaschutzgesetzes und des Klimaschutzplans ist nicht nachvollziehbar, warum die Landesregierung bis 2045 an der Förderung von Braunkohle auf einem hohen Niveau festhalten will. Auch die geplante Verkleinerung nur des Tagebaus Garzweiler ist vor diesem Hintergrund vollkommen unzureichend.

Räumliche und zeitliche Begrenzung

Der BUND hatte bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Braunkohlenplan Garzweiler II in seiner Stellungnahme vom März 1993² dargelegt, dass dieser Tagebau zur Sicherung der Energieversorgung nicht notwendig ist. Mahnungen des BUND wegen der Klimaschädlichkeit der Braunkohle und Forderungen nach einem verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien blieben ungehört. Schon damals war die dem vermeintlichen Beleg der energiepolitischen Notwendigkeit des Tagebaus zugrunde liegende PROGNOSE-Studie³ heftig umstritten. So hatte zum Beispiel 1991 das Öko-Institut e.V. in einer vom BUND beauftragten Stellungnahme zum PROGNOSE-Gutachten kritisiert, dass die Einsparpotenziale, die Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und die Nutzung regenerativer Energiequellen unterschätzt würden. Auch wurde kritisiert, dass die Untersuchung einer „Energiewende-Strategie“, also Atomenergieausstieg und Kohlereduktion, unberücksichtigt blieben.⁴ Insofern erfolgte bereits die Genehmigung des Braunkohlenplans Garzweiler II auf einer unzureichenden Grundlage. Auch in den Folgejahren mahnte der BUND immer wieder die Überprüfung und Änderung der verschiedenen Braunkohlenpläne an, da sich schon seinerzeit die Grundannahmen wesentlich geändert hatten.

² DIRK JANSEN, MARTIN KÜPPER, DOROTHEA SCHUBERT, RALF WILKE: Braunkohlentagebau Garzweiler II. Stellungnahme der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen. Ratingen, Wesel, Arnsberg, März 1993

³ PROGNOSE: Energieszenarien Nordrhein-Westfalen: Der mögliche Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen zur Reduzierung der energiebedingten Schadstoff-Emissionen. Basel, 16.08.1991.

⁴ UWE LEPRICH, UWE ILGEMANN, UWE FRITSCHKE: „Energieszenarien Nordrhein-Westfalen“. Stellungnahme des Öko-Institut e.V. zum Prognos-Gutachten im Auftrag des BUND NRW. Freiburg, September 1991

Insofern ist es geboten, die Überprüfung der energiepolitischen Notwendigkeit der Tagebaue mittels eines fortlaufenden Monitoringsprozesses zu gewährleisten. Stattdessen aber hat die Landesregierung die Überprüfung der energiepolitischen Notwendigkeit nur im Rahmen anstehender Umsiedlungen vorgenommen und dabei in der Regel vor allem das (mangelhafte) PROGNOSE-Gutachten fortgeschrieben.

Wenn jetzt in der neuen Leitentscheidung festgelegt werden soll, dass keine weiteren Umsiedlungen stattfinden, würde nach der bisher geübten Praxis überhaupt keine Überprüfung der Grundannahmen mehr erfolgen. Gleichzeitig legt die Landesregierung aber fest, dass bis 2045 weiter Braunkohle gefördert werden soll.

Dieses Vorgehen ist vollkommen inakzeptabel. Ungeachtet des Umstandes, dass der BUND einen zeitnahen Ausstieg aus der Braunkohleverstromung für zwingend erforderlich hält (s.u.), muss eine kontinuierliche Überprüfung der energiewirtschaftlichen Grundannahmen eingeführt werden. Nur so lassen sich Anpassungen an sich weiter verändernde energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen in Bezug auf Fördermengen und Abbaugrenzen vornehmen, um weiteren Schaden von Mensch und Umwelt abzuwenden. Hierzu schlagen wir eine jährliche Überprüfung im Rahmen eines zu implementierenden Monitorings vor.

Letztendlich muss die weitere zeitliche und räumliche Abbauplanung an die Zieleinhaltung des Klimaschutzgesetzes gekoppelt werden. Bestätigt sich der Trend, dass die Klimaschutzziele verfehlt werden, muss dies zu einer früheren Beendigung aller Tagebaue führen.

Braunkohle und Klimaschutz

Deutschland hat sich das Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen sektorübergreifend bis 2020 um 40 % zu senken und eine Reduktion von 80-95 % bis 2050 gegenüber 1990 zu erreichen. Der nordrhein-westfälische Landtag hat im Januar 2013 das erste deutsche Klimaschutzgesetz mit gesetzlich festgeschriebenen Klimaschutzziele verabschiedet (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes). Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen soll danach bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 % und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 % im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden.

2013 war die Energiewirtschaft mit 171,5 Millionen Tonnen CO₂ an den Treibhausgasemissionen Nordrhein-Westfalens von insgesamt 308,9 Millionen Tonnen beteiligt. Das entspricht einem Anteil von etwa 55 %. Allein die rheinische Braunkohle hält einen Anteil von etwa 45 % an der NRW-Bruttostromerzeugung. Insofern kommt der Reduktion der Braunkohlenverstromung eine entscheidende Bedeutung zum Erreichen der Klimaschutzziele zu.

Es stellt sich daher die Frage, welche Konsequenzen diese Ziele für die noch maximal zu tolerierende Braunkohlefördermenge und die Festlegung neuer Abbaugrenzen haben. Der BUND hat durch das Öko-Institut e.V.⁵ verschiedene Studien ausgewertet, die angesichts der genannten Ziele auf Bundesebene

⁵ Dierk Bauknecht, Hauke Hermann, David Ritter, Moritz Vogel, Christian Winger: Braunkohleausstieg NRW: Welche Abbaumengen sind energiewirtschaftlich notwendig und klimapolitisch möglich? Bericht des Öko-Institut e.V. im Auftrag des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Freiburg, März 2015

zeigen, wie der Strombedarf zukünftig gedeckt werden kann und welche Rolle die Braunkohleerzeugung dabei spielen kann.

Der in den Studien jeweils angegebene Braunkohleverbrauch für Deutschland wurde dafür zunächst auf die einzelnen Reviere aufgeteilt und dann innerhalb des Rheinischen Reviers auf die einzelnen Tagebaue verteilt. Diese Aufteilung erfolgt auf Basis der genehmigten Kohlemenge in den Revieren, der Altersstruktur der bestehenden Kraftwerke sowie der bisherigen Fördermengen der rheinischen Tagebaue. Die so errechneten Kohlemengen wurden exemplarisch für Garzweiler auf die Fläche umgelegt.

Tabelle 1: Vergleich Vorrat und Restmengen in den Tagebauen im Rheinland in Mrd. t

	Garzweiler	Hambach	Inden	Summe
Vorrat Ende 2014	1,18	1,5	0,32	2,99
Restmengen	Zielszenario	0,43	0,6	1,03
	KS 80 %	0,6	0,80	1,40
	KS 95 %	0,99	1,27	2,47
	Greenpeace Plan B	1,02	1,31	0,23

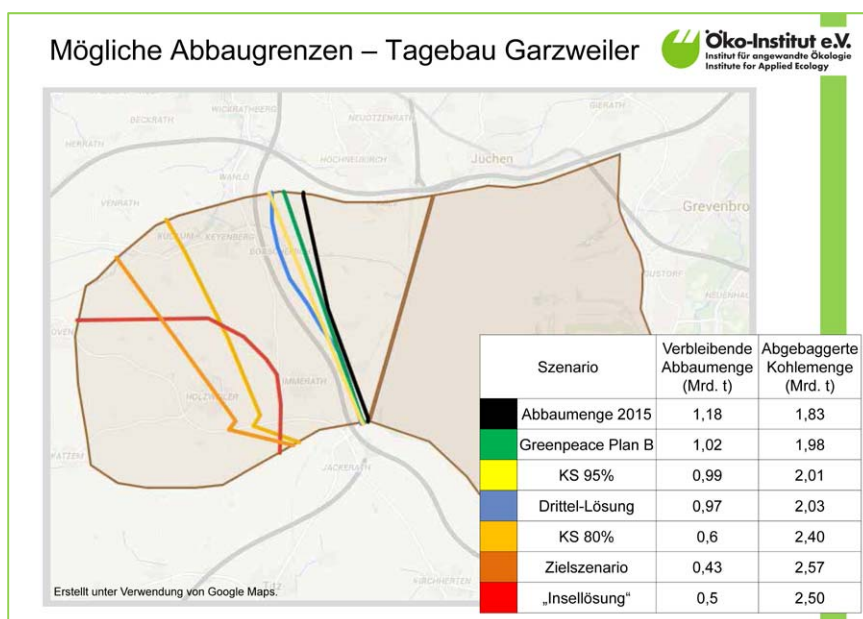
Quelle: Öko-Institut 2015

Das vom Bundesumweltministerium für ganz Deutschland gerechnete Klimaschutz 95 %-Reduktionsszenario (KS 95 %) entspricht - runter gebrochen auf Nordrhein-Westfalen - in etwa dem im Landes-Klimaschutzgesetz verankerten Ziel einer mindestens 80%-igen CO₂-Minderung bis 2050. Legt man dieses Szenario zugrunde, heißt das, dass in Garzweiler und Hambach nur noch etwa 200 Millionen Tonnen, in Inden 100 Millionen Tonnen Braunkohle gefördert werden dürften.

Bei den derzeitigen Fördermengen bedeutet das: Stopp der Tagebaue im Jahr 2020.

Für den Tagebau Garzweiler ergeben sich die in Abbildung 1 dargestellten Abbaugrenzen.

Abb. 1: Überblick über die verschiedenen Abbaugrenzen des Tagebaus Garzweiler



Es zeigt sich, dass in Szenarien, in denen die Klimaschutzziele erreicht werden, eine deutliche Reduktion der Abbaumengen erfolgen muss. Für den Tagebau Garzweiler bedeutet das, dass der Abbau noch vor der Autobahn A 61 stoppen muss, wenn das Land Nordrhein-Westfalen seine Klimaschutzziele erreichen will. Die Berechnungen zeigen aber auch, dass eine Reduktion der Abbaumengen nicht auf den Tagebau Garzweiler beschränkt bleiben darf. Vielmehr muss auch der Großteil der noch in den Tagebauen Hambach und Inden förderbaren Braunkohle im Boden verbleiben.

Mit Blick auf die Ziele auf Landesebene wird in der Bewertung des Öko-Instituts deutlich, dass das 80 %-Ziel auf Landesebene höhere Anforderungen an die Reduktion der Braunkohleverstromung in Nordrhein-Westfalen stellt als ein 80 %-Ziel auf Bundesebene.

Das zeigen auch die im Rahmen der Aufstellung des Klimaschutzplans⁶ berechneten Szenarien. Danach können die klimapolitischen Ziele auf Landesebene nur erreicht werden, wenn die Stromversorgung bis 2050 auf 100 % erneuerbare Energien umgestellt wird (s. Abb. 2). Ein solches Ziel kann realistischer Weise nur erreicht werden, wenn bis dahin ein Reduktionspfad eingeschlagen wird, der sich an den 95 %-Szenarien auf Bundesebene orientiert. Denn schließlich muss nicht nur die Braunkohleverstromung abgebaut, sondern gleichzeitig ein erneuerbares Stromsystem aufgebaut werden.

Abb.2: Übersicht zu den Annahmen der Klimaschuttszenarien. Quelle: Klimaschutzplan Nordrhein-Westfalen, Entwurf vom 12. Juni 2015

Szenarien	Szenarien des Klimaschutzplans										Basisszenarien			
	A	A1	A2	B	B1	B2	BCCS	C	C1	C2	0,6	1,2		
	Szenario	Varianten		Szenario	Varianten			Szenario	Varianten		Szenario			
Stromerzeugung														
Ausbau erneuerbare Energie in D: SN = sehr niedrig N = niedrig H = hoch 100% = 100% an der Stromerzeugung 2050	N	H		H	100%			N	H	N	100%		SN	SN
Stromnachfrage* ohne H ₂ -Anwendungen	konstant			konstant				sinkend			konstant	leicht steigend		
Industrie														
Wachstum	1,2%			1,2%				0,6%			0,6%	1,2%		
Technologie: BAT = Best Available Technology LC = Low Carbon Technology GT = Gebräuchliche Technologie	BAT			BAT+LC***				BAT+LC***			GT			
Einsatz H ₂ in PJ 2050	-			140	280	140	200			280	-			
Gebäude														
Sanierungsrate	1,4%	0,7%	1,4%	2,0%	1,4%	2,0%		2,0%			0,7%			
THG-Einsparung NRW**														
1990-2020 (Ziel -25%)	-21%	-20%	-25%	-26%	-26%	-27%	-22%	-29%	-24%	-29%	-21%	-16%		
1990-2050 (Ziel -80%)	-57%	-57%	-60%	-65%	-64%	-79%	-67%	-69%	-68%	-82%	-51%	-40%		

⁶ vgl. https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/klima/klimaschutzplan_nrw_klimaschutz-klimafolgenanpassung_final.pdf

Wichtig für den Aufbau einer Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien in Nordrhein-Westfalen ist, dass Nordrhein-Westfalen erstens zukünftig nicht mehr wie heute Strom exportieren wird und zweitens im Land ausreichend Potenziale für erneuerbare Energien zur Verfügung stehen, um die verbleibende Erzeugung bereitzustellen. Darüber hinaus wird es eine wichtige Aufgabe sein, neben den erneuerbaren Energien auch Flexibilität bei Erzeugern, Verbrauchern und durch Speicher aufzubauen.

Das mit der neuen Leitentscheidung vorgesehene langfristige Festhalten an der Braunkohlenverstromung läuft dem jedoch massiv zuwider. Der Verzicht auf die Devastierung Holzweilers, der Siedlung Dackweiler und des Hauerhofs mit dem damit einher gehenden Verzicht auf die Verstromung von etwa 400 Millionen Tonnen Braunkohle ist nicht geeignet, den notwendigen Beitrag der Braunkohle zum Klimaschutz zu erbringen. Auch die vorgesehenen Umsiedlungen von Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich, Berverath sowie weiterer Höfe (z. B. Eggerather Hof) sind heute weder energiewirtschaftlich noch klimaschutzpolitisch zu rechtfertigen. Im Hinblick auf die Erfordernisse des Klimaschutzes und zur Vermeidung weiterer unzumutbarer sozialer Eingriffe sowie weiterer Ewigkeitsschäden muss eine neue Leitentscheidung die Weichen für den schnellstmöglichen Braunkohlenausstieg stellen, anstatt die unverantwortliche Nutzung dieses heute ebenso überflüssigen wie klimaschädlichen Energieträgers zu perpetuieren.

Umwelt: Wasserwirtschaft (Restsee), Naturschutz, Geologie, Boden

Entscheidungssatz 2

Der Restsee ist westlich einer A 61 neu, angrenzend an das unverritzte Gebirge und ohne Kontakt zu ungekalkten Kippenbereichen unter Wahrung einer naturnahen Gestaltung, zu planen.

Der Restsee ist dabei in kompakter Form und mit möglichst großer Tiefe zu planen.

Die Tagebauböschungen einschließlich der Restseeböschungen sind dauerhaft standsicher zu dimensionieren und zu gestalten.

Der BUND hatte bereits in seiner Stellungnahme zum Braunkohlenplan Garzweiler II aus dem Jahre 1993 seine grundsätzliche Kritik an der Tagebauplanung geäußert. Seitdem haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine ökologische Beherrschbarkeit im Hinblick auf den Natur- und Gewässerschutz belegen könnten.

Im Gegenteil: Mit Inkrafttreten der FFH-Richtlinie und der EU-Wasserrahmenrichtlinie und dem darin verankerten Verschlechterungsverboten ergibt sich die Notwendigkeit, die Tagebaue zur Vermeidung weiterer irreversibler Eingriffe zu stoppen.

Nach wie vor fehlt auch die vom BUND seit langem geforderte ökologische Gesamtbilanz der Bergbautätigkeit im Rheinischen Braunkohlenrevier. Gleiches gilt für eine Abschätzung der durch den Braunkohlentagebau hervorgerufenen Ewigkeitsschäden.

Bergschäden

Über das tatsächliche Ausmaß der Bergschäden durch die Braunkohlegewinnung ist zu wenig bekannt, da Bergbaubetroffene nach Bundesberggesetz Ansprüche gegenüber den Bergbautreibenden ausschließlich zivilrechtlich geltend machen können und der Bergbautreibende, anders als in der Steinkohlenförderung, keinerlei nachvollziehbare Daten hierzu veröffentlicht (siehe Landtagsdrucksache MMD16-3340 aus 2013).

Jährlich gibt es im Rheinischen Revier etwa 900 Bergschadensmeldungen, davon 300 Erstmeldungen. Laut Landesregierung werden davon 10-15 % anerkannt. Eine Beweislastumkehr - wie im Steinkohlenbergbau - ist zwingend erforderlich. Hierzu muss das Bundesberggesetz geändert werden. Mit dem späteren Wiederansteigen des Grundwassers wird es zu Ausgleichsbewegungen kommen, die zu zusätzlichen Bergschäden nach Tagebauende führen können. So muss zum Beispiel in der Erfttaue auch nach Tagebauende dauerhaft gesümpft werden, um Bauwerke und Infrastruktur zu schützen.

Sicherungskosten für Braunkohle-Kunstseen

Laut Landesregierung sind die Restseeplanungen (im Hinblick auf die Seeoberfläche, z. B. Hambach ca. + 65 ü. NHN) so ausgelegt, dass keine Ewigkeitslasten, d. h. dauerhafte Pumpmaßnahmen zur Abwendung von Gemeinschaften, entstehen können. Ob das tatsächlich so ist, kann niemand sagen. Der Restseespiegel für Garzweiler II soll so zum Beispiel erst im Jahr 2085 (!) erreicht werden. Wegen der hydraulischen Kopplung mit der benachbarten Erftscholle (Tagebau Hambach) fließen große Mengen des per Rhein-Pipeline herangeführten Wassers aus dem Garzweiler-Restsee dahin ab. Wie lange das ausgeglichen werden muss, vermag heute niemand zu sagen. Dazu kommt das Risiko durch Hangrutschungen. Diesbezüglich steht noch immer eine objektive Bewertung des „Nachterstedt“-Unglücks und die Frage nach möglichen Konsequenzen auf die Böschungsgestaltung der Restlöcher im Rheinland aus.

Aufgrund der geplanten unterschiedlichen Pegelhöhen der für die Tagebaue Hambach und Inden geplanten Restseen und dem „Blausteinsee“ sowie dem für Garzweiler II vorgesehenen Restsee und der Erft ist es mehr als fraglich, ob und wann die Endwasserstände erreicht werden können. Es steht zum Beispiel zu vermuten, dass der „Blausteinsee“ permanent Wasser an den Inde-Restsee verlieren wird und dann dauerhaft weiter künstlich aufgefüllt werden muss.

Weitere wasserwirtschaftliche Langzeit-Folgen

Beim Erftverband existiert gemäß § 38 ErftVG eine von RWE finanzierte Rücklage in Höhe von 102 Mio. €, aus der die Kosten für jetzt noch nicht absehbare, aber zukünftig erforderlichen wasserwirtschaftliche Ausgleichsmaßnahmen nach Tagebauende zu bestreiten sind. Diese Rücklage wurde RWE als Darlehen zurück überwiesen, wobei fraglich ist, ob im Falle eines durchaus möglichen RWE-Konkurses der Zugriff auf diese Summe gewährleistet ist.

Daneben ist der Betrag zu gering, wenn man betrachtet, welche Langfristfolgen für unbestimmte Zeit noch wahrscheinlich sind, z.B.

- Versauerungsproblematik: Die Gegenmaßnahmen können das Problem nur minimieren, nicht lösen. Die Folgen für die Wasserwirtschaft nach Tagebauende sind unabsehbar.
- Stützung der grundwasserabhängigen Feuchtgebiete an Schwalm und Nette: Die FFH-Gebiete im Naturpark Maas-Schwalm-Nette müssen auf unabsehbare Zeit künstlich durch Versickerungsmaßnahmen und Wassereinleitungen gestützt werden (derzeit ca. 85 Mio. m³ Wasser pro Jahr).
- Renaturierung Erft: Bislang sind dafür etwa 70 Mio. Euro vorgesehen, von denen der Steuerzahler etwa die Hälfte übernehmen soll.
- Befüllung der Restseen und Halten der Restsee-Wasserspiegel (s.o.).

Deponierung von Kraftwerksreststoffen

Bis in die 1980er Jahre hinein wurde die zum Teil mit Schadstoffen stark belasteten Kraftwerksreststoffe einfach in den Tagebauen verkippt. Diese Aschen sind keineswegs harmlos: Neben z.B. verschiedenen Schwermetallen wie Quecksilber kommen darin auch Radionuklide in aufkonzentrierter Form vor. Niemand kann heute sagen, wo welche Mengen gelagert sind. Geraten diese Altlasten nach Tagebauende in den Grundwasserstrom, muss saniert werden. Seit den 1980er Jahren werden die Kraftwerksreststoffe auf fünf KWR-Deponien abgelagert. Erst seit März 2014 hat die Bezirksregierung Arnsberg für vier dieser Deponien nachträglich Sicherheitsleistungen in Höhe von insgesamt 51 Millionen Euro verlangt. Dies ist m.E. vollkommen unzureichend. Das Umweltministerium will nicht ausschließen, dass ein Teil dieser Deponien später in den Grundwasserstrom gelangen könnte; dafür sind diese aber nicht ausgelegt. Allerdings hat die Bergbehörde den Bemessungszeitraum für die Sicherheitsleistung nur auf 30 Jahre nach Deponieende ausgelegt. Die Probleme kommen, aber viel später. RWE wäre damit aus dem Schneider und die Allgemeinheit trägt mögliche Sanierungskosten.

Herstellung der ökologischen Bodenfunktionen

Die im Entwurf der Leitentscheidung erhobene Forderung nach einer Herstellung der ökologischen Bodenfunktionen nach der bergbaulichen Inanspruchnahme ist eine Fiktion. Die im Rheinischen Revier anstehenden Böden haben eine 12.000 jährige Pedogenese hinter sich. Die Böden zeichnen sich aufgrund des mächtigen Lösshorizontes durch eine außerordentlich hohe Bodenfruchtbarkeit aus, wodurch beste Voraussetzungen für den Anbau etwa von Sonderkulturen oder auch den biologischen Landbau gegeben sind. Die anthropomorphen Rekultivierungsböden erreichen dauerhaft nicht das Potenzial der ursprünglichen Böden.

Ewigkeitslasten-Fonds notwendig

Nach RWE-Angaben hat der Konzern bisher 2,2 Milliarden Euro zur Bewältigung der Spätfolgen des Braunkohlenabbaus zurückgestellt. Die bislang gebildeten Rückstellungen dienen jedoch im Wesentlichen der Erfüllung der im Rahmen der Tagebaugenehmigungen gemachten Vorgaben zur laufenden Rekultivierung. Tauchen z.B. unvorhergesehene Probleme nach Tagebauende (2045) oder nach Ende der Restsee-Befüllung auf (2085), muss der Steuerzahler ran.

Denn heute ist es mehr als fraglich, ob die RWE Power AG dann, wenn die Folgeschäden auftreten, überhaupt noch haftbar gemacht werden könnte. RWE muss deshalb verpflichtet werden, entsprechende Gelder in einen Ewigkeitslasten-Fonds einzuzahlen. Weder die bisherigen Einschätzungen der Landesregierung noch die RWE-Aussagen zur Höhe der Rückstellungen sind nachvollziehbar. Ein unabhängiges Gutachten zur Quantifizierung der möglichen Kosten zur Bewältigung der Langzeitfolgen ist deshalb überfällig.

Wie hoch diese sein werden, kann derzeit nur spekuliert werden. Die Sanierung der ostdeutschen Tagebaue hat so zum Beispiel bis heute etwa 13 Milliarden Euro verschlungen.

Deshalb ist in der neuen Leitentscheidung die Einrichtung eines Ewigkeitslasten-Fonds unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips zu verankern. Im Ergebnis muss zudem erreicht werden, dass durch eine weitere Verkleinerung der Tagebauflächen zusätzliche zukünftige Schäden erst gar nicht auftreten.

Holzweiler lebenswert erhalten

Entscheidungssatz 3

Um eine positive Entwicklung von Holzweiler zu gewährleisten, ist der Abbaubereich des Tagebaus Garzweiler II so zu verkleinern, dass der Tagebau an Holzweiler nur von zwei Ortsseiten heranrückt und eine Insellage vermieden wird. Dabei ist eine Sicherheitslinie so festzulegen, dass ein Mindestabstand von 400 m zur Abbaugrenze gewährleistet wird.

Eine direkte Anbindung an Kückhoven und Erkelenz gewährleisten, soweit möglich soll die L 19 erhalten bleiben.

Der Uferbereich des Restsees ist so zu modellieren, dass eine Zwischennutzung des Sees während des Füllvorgangs möglich ist. Bei den vom Abbau betroffenen Höfen ist die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten.

Der BUND begrüßt ausdrücklich die Absicht der Landesregierung, Holzweiler zu erhalten und dort eine positive Entwicklung zu ermöglichen. Allerdings ist ein Abstand zur Tagebaukante von lediglich 400 m nicht geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum die für Holzweiler diskutierten Regelungen nicht auch für alle Tagebaurandgemeinden gelten sollen.

Allein das Heranrücken des Tagebaus von zwei Seiten an die Ortslage Holzweiler ist aufgrund seiner optisch und psychologisch bedrängenden Wirkung alles andere als sozialverträglich. Anders als von der Landesregierung offenbar unterstellt, unterliegt der Tagebau nicht den im Bundes-Immissionsschutzgesetz definierten Vorgaben in Sachen Lärm- und Lichtimmissionen. Die bisherigen vagen Festlegungen in den Braunkohlenplänen sind jedenfalls nicht geeignet, Beeinträchtigungen für die Menschen in Tagebaurandnähe zu vermeiden.

Das gilt auch für die Feinstaub-Immissionen. Auch wenn die geltenden Immissionsgrenzwerte derzeit eingehalten werden, ist der Tagebau die dominierende Quelle für die lokale PM₁₀-Zusatzbelastung. Da es für Feinstaub keine Wirkungsschwelle gibt, werden die Tagebau-Anrainer dadurch dauerhaft einer nicht unerheblichen gesundheitlichen Belastung ausgesetzt. Diese ist umso größer, je näher sich die Emissionsquelle befindet. Um gesundheitliche Risiken zu minimieren, ist es deshalb geboten, die Tagebaugrenze so weit wie möglich von den Ortslagen fernzuhalten; ein Abstand von 400 m reicht deshalb bei weitem nicht aus. Ungeachtet des Umstandes, dass der BUND allein schon aus Klimaschutzpolitischer Sicht einen Stopp des Tagebaus vor der Autobahn A 61 für notwendig hält, ist ein Mindestabstand von 1.000 m geboten, um die direkten Belastungen zu minimieren. Die Sicherheitszone ist außerdem so auszugestalten, dass die Immissionen verringert werden können, z.B. durch eine geschlossene Aufforstung.

Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum die Landesregierung mit der Leitentscheidung eine Ungleichbehandlung der Tagebaurandgemeinden festschreiben will. Die bisher in den Braunkohlenplänen zugrunde gelegte Faustformel „Sicherheitszone = halbe Tagebautiefe“ ist vollkommen willkürlich und untauglich. Insofern fordert der BUND eine Überprüfung und Änderung aller Braunkohlenpläne, mit dem Ziel, die Sicherheitslinien neu zu definieren.

Für den Tagebau Garzweiler heißt das, dass z.B. die Ortslagen Wanlo, Venrath, Wockerath und Kückhoven analog zu Holzweiler behandelt werden müssen. Auch sie haben ein Recht, lebenswert zu bleiben. Da der Tagebau ein massives Entwicklungshemmnis auch für diejenigen Ortslagen darstellt, die nicht devastiert werden, müssen sie zudem ähnlich wie Umsiedlungs-Orte eingestuft werden und dementsprechend auch durch Strukturförderhilfen unterstützt werden. Auch die persönlichen Werteverluste („kalte Enteignung“) sind monetär zu entschädigen.

Im Übrigen fordert der BUND eine generelle Überprüfung der dem Braunkohlenplan Garzweiler II zugrunde liegenden Grundannahmen zur Sozialverträglichkeit. Dazu hatten ZLONICKY ET AL.⁷ zehn Kriterien definiert, die bis heute nicht erfüllt werden.

Strukturwandel im Rheinischen Revier in örtlicher und regionaler Zusammenarbeit

Entscheidungssatz 4

Entwicklungsperspektiven für das Rheinische Revier sind ausgehend von der örtlichen und regionalen Ebene gemeinsam zu erarbeiten. Das Land wird den Strukturwandel im Rheinischen Revier weiter begleiten.

Das Haupthemmnis für eine zukunftsfähige Entwicklung des so genannten Rheinischen Reviers ist das langfristige Festhalten an der Förderung und Nutzung der Braunkohle. Die Region leidet unter einer Vielzahl von dadurch bedingten Schäden und Entwicklungshemmnissen bis hin zu den schon jetzt auftretenden Ewigkeitsschäden.

⁷ JOCHEN DECKER, OTHMAR EBERT, KATRIN HATER, THOMAS JANSEN, MARTIN RITSCHERLE, PETER ZLONICKY: Gutachten zur Sozialverträglichkeit von Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier. ILS-Schriften 48, Dortmund, November 1989

Anstatt die derzeitige Situation durch die nahezu ungebremste Fortführung des Braunkohlenabbaus bis 2045 weiter zu verschärfen, fordert der BUND die Aufstellung eines Braunkohlenausstiegsplans. Hier ist die Landesregierung in der Pflicht, zumal die Bergbautreibende RWE Power AG offenbar nicht willens oder in der Lage ist, ein entsprechendes Konzept und alternative Entwicklungspfade zu entwickeln.

In diesem Zusammenhang gilt es auch, die *Innovationsregion Rheinisches Revier* (IRR) kritisch zu hinterfragen. Bislang scheint es den Akteuren schwer zu fallen, sich Strategien für die regionale Entwicklung ohne die Braunkohle vorzustellen. Auch die Chancen einer stofflichen Nutzung der Braunkohle werden massiv überbewertet.

Zu allererst gilt es aber, neben der ökologischen auch eine ökonomisch-volkswirtschaftliche Bilanz der Braunkohlenförderung und –nutzung aufzustellen. Den behaupteten positiven volkswirtschaftlichen Effekten (Arbeitsplätze, Wertschöpfung) sind die massiven externen Kosten der Braunkohle entgegen zu stellen. Zu letzteren gehören zum Beispiel die durch die hohen Schadstoffemissionen (Quecksilber, Feinstaub, etc.) hervorgerufenen Gesundheitsfolgekosten, die Kosten zur Minimierung der Ewigkeitsschäden (s.o.), die massiven Entwicklungshemmnisse der Region sowie direkte und indirekte Subventionen bzw. staatliche Förderungen und Erleichterungen.

Das UMWELTBUNDESAMT⁸ beziffert so z.B. die braunkohlebedingten Umweltkosten mit 10,75 € cent/kWh. Das FORUM ÖKOLOGISCH-SOZIALE MARKTWIRTSCHAFT⁹ errechnete für die Gesellschaft relevante Folgekosten der Braunkohlegewinnung und –verstromung in Deutschland eine Summe von 15 Milliarden Euro pro Jahr. Dies gilt ausdrücklich als konservative Rechnung.

Insofern überwiegen nach Auffassung des BUND die gesamtgesellschaftlichen Folgekosten und Schäden bei weitem einen möglichen Nutzen durch die Braunkohle. Eine „nachhaltige Perspektive für das Rheinische Revier“ ist ohne den schnellstmöglichen Ausstieg aus der Braunkohle nicht zu schaffen.

Kontakt und Rückfragen:

Dirk Jansen, Geschäftsleiter • Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. • Merowingerstraße 88, 40225 Düsseldorf • T. 0211 / 30 200 5-22, Fax: -26 • dirk.jansen@bund.net, www.bund-nrw.de/braunkohle, www.zukunft-statt-braunkohle.de

⁸ UMWELTBUNDESAMT: Daten und Fakten zu Braun- und Steinkohlen. Status quo und Perspektiven. Dessau-Roßlau, August 2015.

⁹ FORUM ÖKOLOGISCH-SOZIALE MARKTWIRTSCHAFT: Gesellschaftliche Kosten der Braunkohle im Jahr 2015. Kurzstudie im Auftrag von GREENPEACE e.V.. Berlin, November 2015.